

Häufig gestellte Fragen zum CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – Zuschussvariante FAQ Programm 430

Hier finden Sie eine Liste der Fragen, die uns am häufigsten am Beratungstelefon gestellt werden. Der Übersichtlichkeit halber, haben wir eine Aufstellung nach Stichworten vorgenommen.

Stand: Februar 2007

	<u>Frage/ Antwort</u>
Alter des Gebäudes	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Die Wohngebäude müssen bis zum 31.12.1983 fertig gestellt worden sein.</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Die Wohngebäude müssen bis zum 31.12.1994 fertig gestellt worden sein.</p>
Antragsberechtigung	<p><u>Wer kann Anträge stellen?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - (Mit-)Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern - (Mit-)Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in → Wohneigentumsgemeinschaften - Unternehmen (juristische Personen) können <u>keinen</u> Zuschuss erhalten. Für diese Investoren steht die → Kreditvariante zur Verfügung
Antragstellung	<p>Für die Bearbeitung bei der KfW ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie die dem gewählten Sanierungsvorhaben entsprechende „Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ einzureichen. Der komplette Zuschussantrag muss vor → Vorhabensbeginn bei der KfW eingegangen sein.</p> <p>Alle erforderlichen Antragsunterlagen → Unterlagen finden Sie unter http://www.kfw-foerderbank.de bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801-335577 bestellt werden. Den vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Antrag inklusive entsprechende „Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ sowie eine Kopie des Personalausweises (Antragsteller) schicken Sie per Post an die KfW („KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin“). Ein Versand per Fax oder Internet ist leider nicht möglich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige oder nicht unterschriebene Zuschussanträge nicht als Antrag berücksichtigen können und zurücksenden müssen. Die Einschaltung einer Hausbank ist nicht möglich.</p>
Aufstockung des Zuschussbetrags	<p>Eine Aufstockung des Zuschussbetrages ist nach Zusage nicht mehr möglich.</p>
Auszahlung	<p>Schritte von der Antragstellung bis zur Auszahlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) → Antragstellung bei der KfW vor → Vorhabensbeginn 2) Eingangsbestätigung durch die KfW 3) Versendung der Zuschusszusage durch die KfW nach Prüfung der eingereichten Unterlagen 4) Einreichung des → Verwendungsnachweises einschließlich der → Rechnungen der Fachunternehmen sowie ggf. einschließlich der Bestätigung eines → Sachverständigen über die planmäßige Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer A

	Frage/ Antwort
	<p>des Programmmerkbatts (spätestens 18 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage, Verlängerung auf Antrag möglich)</p> <p>5) Information über den Abschluss der Prüfung bzw. den Auszahlungszeitpunkt durch die KfW, sobald alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen und sich daraus keine Fragen ergeben</p> <p>6) Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.</p>
Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Summe der förderfähigen → Investitionskosten, wobei auf volle Euro aufgerundet werden kann.
Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Neben dem Antrag auf Zuschuss ist die „Bestätigung zum Antrag „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (130/ 430)“ vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller sowie vom → Sachverständigen unterzeichnet bei der KfW einzureichen. Bei Maßnahmen gemäß Ziffer A kann alternativ zu den in dieser Bestätigung abzugebenden Berechnungsdaten eine Kopie des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV beigefügt werden.</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Neben dem Antrag auf Zuschuss ist je nach → Maßnahmenpaket (0/ 1/ 2/ 3/ 4) die entsprechende „Bestätigung zum Antrag „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (130/ 430)“ vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterzeichnet bei der KfW einzureichen. Bei Durchführung des Maßnahmenpaketes 4 ist die Bestätigung zusätzlich von einem → Sachverständigen zu unterschreiben.</p>
Denkmalschutz	<p>Bei Sanierungsvorhaben, die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen, kann eine weitergehende Beratung bei der KfW unter www.kfw-foerderbank.de in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wird das Neubau-Niveau nach EnEV oder besser knapp verfehlt, steht Ihnen die Deutsche-Energie-Agentur (dena) unter der Telefonnummer 08000 736 734 bzw. unter www.dena.de für eine Beratung zur Verfügung.</p>
Eigenleistungen	<p>Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können <u>nicht</u> gefördert werden. In diesem Fall sind auch die Materialkosten <u>nicht</u> förderfähig.</p> <p>Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen. Aus den Rechnungen muss die Arbeitsleistung ersichtlich sein. Weiterhin müssen die Rechnungen die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und sind der KfW nach Durchführung der Maßnahmen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p><u>AUSNAHME:</u> Ist der Antragsteller selbst Handwerker/ Fachunternehmer und betreibt eine Einzelfirma, so kann er als Handwerker/Fachunternehmer seine eigene Arbeitsleistung in Rechnung stellen und hierauf einen Zuschuss erhalten, sofern die abgerechneten Leistungen ordnungsgemäß überwiesen und verbucht sowie steuerlich als Einkünfte berücksichtigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn es sich bei dem die Rechnung stellenden Unter-</p>

	Frage/ Antwort
	nehmen um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt.
Eigentümer	→ Antragsberechtigung
Eigentümergeinschaften	→ Wohneigentumsgemeinschaften
Fachunternehmen	→ Rechnung
Ferienhäuser	Ferien- und Wochenendhäuser bzw. -wohnungen sind nicht förderfähig.
Förderbeträge/ Förderhöchstbeträge	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Erreichen des Neubaulniveaus nach EnEV beträgt der Zuschuss 10% der → Investitionskosten, höchstens 5.000 EUR je Wohneinheit - Bei Unterschreiten des Neubaulniveaus nach EnEV um mindestens 30% beträgt der Zuschuss 17,5% der → Investitionskosten, höchstens 8.750 EUR je Wohneinheit <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5% der → Investitionskosten, max. 2.500 EUR je Wohneinheit
Gebäudearten	Förderfähig sind selbstgenutzte oder vermietete Ein- und Zweifamilienhäuser sowie selbstgenutzte oder vermietete Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften.
Haustür	Der Austausch der Haustür ist förderfähig sofern die technischen Anforderungen gemäß Anlage zum Merkblatt eingehalten werden.
Investitionskosten	<p>Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind.</p> <p>Eine detaillierte Auflistung förderfähiger Investitionskosten sind der Tabelle „Auflistung förderfähiger Investitionskosten“ zu entnehmen: http://www.kfw-foerderbank.de.</p> <p>Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen. → Eigenleistungen</p>
Kosten	→ Investitionskosten
Kreditvariante	Für alle in der Zuschussvariante aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante im CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm zur Verfügung. Nähere Einzelheiten erhalten sie unter http://www.kfw-foerderbank.de .
Kumulierung mit Bankdarlehen	Eine Kumulierung/ Kombination des Zuschusses mit Bankdarlehen ist möglich.
Kumulierung mit Fördermitteln	<p><u>Kumulierungsmöglichkeiten:</u></p> <p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u></p> <p>Eine Kumulierung/ Kombination des Zuschusses mit anderen Zuschüssen ist möglich, wenn die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10% der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms gekürzt.</p>

	Frage/ Antwort
	<p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Werden einzelne Maßnahmen eines Maßnahmenpakets nach Ziffer B des Programm-Merkblatts durch Zulagen oder Zuschüsse Dritter gefördert, ist eine Förderung der verbliebenen Maßnahmen möglich, wenn die anderweitig geförderten Maßnahmen die technischen Mindestanforderungen der Anlage zum Programm-Merkblatt einhalten – soweit dort vorgegeben.</p> <p><u>Für Maßnahmen nach A und B:</u> Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sowie aus dem KfW-Programm Wohnraum Modernisieren oder aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur Finanzierung des mit dem Zuschuss geförderten Vorhabens ist nicht möglich.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme des Wohneigentumsprogramms (Programm Nr. 124) ist möglich.</p> <p><u>Kann ein Zuschuss beantragt werden, wenn das Objekt bereits im Rahmen des KfW-Programms CO₂-Gebäudesanierung (Programm Nr.130) oder des KfW-Programms zur CO₂-Minderung (Programm Nr.123) gefördert wurde?</u> Ja.</p>
Maßnahmen	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen die dazu beitragen, das → Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erreichen, bzw. das EnEV-Neubau-Niveau um mindestens 30% zu unterschreiten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung der Außenwände - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke - Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen - Austausch der Fenster - Austausch der Heizung - Heizungsoptimierung - Einbau einer solarthermischen Anlage - Umstellung auf zentrale Warmwasserversorgung - Einbau einer Lüftungsanlage - Erneuerung der Hauseingangstür - Austausch der Wohnungstüren zum unbeheizten Treppenhaus <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> → Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung</p>
Maßnahmenpakete (MP) - MP 0:	<p>Folgende Maßnahmenpakete (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts) werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung der Außenwände und - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und - Wärmedämmung der Kellerdecke von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und - Austausch der Fenster

	Frage/ Antwort
- MP 1:	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch der Heizung und - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und - Wärmedämmung der Außenwände
- MP 2:	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch der Heizung und - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke und - Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und - Austausch der Fenster
- MP 3:	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch der Heizung und - Austausch der Fenster und - Wärmedämmung der Außenwände <p>Bei Durchführung der Maßnahmenpakete 0 – 3 sind stets alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten oder unbeheizten Räumen zu dämmen und alle Fenster auszutauschen, sofern sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Programm-Merkblattes einzuhalten. Die einzelnen Maßnahmenpakete können um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden.</p>
- MP 4:	<p>Es müssen mindestens drei von einem Sachverständigen empfohlene Maßnahmen aus der nachstehenden Liste als Paket durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung der Außenwände - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke - Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen - Austausch der Fenster - Austausch der Heizung - Einbau einer Lüftungsanlage <p>Bei Durchführung des Maßnahmenpakets 4 sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen, sofern sie im Maßnahmenpaket 4 enthalten sind. Ausnahmen vom Umfang der Maßnahmen (z.B. es können nur 3 von 4 Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Programm-Merkblattes einzuhalten.</p>
Materialkosten	→ Eigenleistungen
Mehrfachförderung	<u>Kann der Zuschuss für ein Objekt mehrmals in Anspruch genommen werden?</u> Ja
Mehrwertsteuer	Ja, förderfähig
Mieter	Mieter sind nicht antragsberechtigt. Siehe → Antragsberechtigung

	Frage/ Antwort
Mischobjekte (z.B. wohnwirtschaftlich und gewerblich)	<p>Förderfähig sind nur die Investitionskosten, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objekts beziehen und zwar im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche. Kosten die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie. z.B. Austausch/Erneuerung der Fenster dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.</p> <p>Dennoch muss gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts mit der Sanierung das Neubau-Niveau nach EnEV für den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Gebäude erreicht (bzw. um 30% unterschritten) werden, gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts müssen die jeweiligen Maßnahmen vollständig am gesamten Gebäude oder nur an dem wohnwirtschaftlich genutzten Teil durchgeführt werden.</p>
Neubau-Niveau nach EnEV	<p>Bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Neubau-Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach § 3 EnEV wird ein Zuschuss in Höhe von 10% bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten (höchstens 5.000 Euro pro Wohneinheit) gewährt. Bei Unterschreitung der Neubau-Werte nach § 3 EnEV um mindestens 30% erhöht sich dieser Zuschuss auf 17,5% der förderfähigen Investitionskosten (höchstens 8.750 Euro pro Wohneinheit).</p> <p>Für das Neubau-Niveau nach EnEV sind die Höchstwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Jahres-Primärenergiebedarf und • den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ nach § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Aus der Tabelle 1 im Anhang 1 der EnEV ergibt sich der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf und der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust für diese Häuser auf der Basis des A/V_e-Verhältnisses und der Gebäudenutzfläche A_N. Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV anzuwenden. Dabei sind folgende Einzelheiten zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Es ist der Energiebedarfsausweis nach § 13 EnEV zu erstellen. • Nachzuweisen sind jeweils die für einen entsprechenden Neubau gültigen Werte. Der Aufschlag von 40 % auf die Anforderung für Bestandsgebäude nach § 8 (2) EnEV darf nicht angewendet werden. <p>Wie auch bei Neubauten dürfen folgende Vereinfachungen in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Deckung des Jahres-Heizwärmebedarfs des Gebäudes zu mindestens 70 % durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder durch Umweltwärme, Erdwärme, Biomasse oder im räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude gewonnener Solarenergie ist die Einhaltung von $H_{T'}$ nachzuweisen. • bei Beheizung des Gebäudes durch Einzelfeuerstätten für einzelne Räume oder Raumgruppen oder bei Beheizung durch Wärmeerzeuger, die nach DIN V 4701-10 nicht berechenbar sind, ist die Einhaltung von $0,76 \cdot H_{T'}$ nachzuweisen. • bei der Sanierung bestehender Gebäude kann insbesondere der Fall eintreten, dass die Gebäudehülle erneuert wird, nicht jedoch die Heizungsanlage. Ist in diesem Fall die Heizung vor dem 01.01.1995 eingebaut worden, kann die Anlagentechnik nicht berechnet werden. Dementsprechend ist die Einhaltung von $0,76 H_{T'}$ nachzuweisen. <p>Für das Niveau „EnEV minus 30%“ sind die Höchstwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Jahres-Primärenergiebedarf und

	Frage/ Antwort
	<p>- den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T'</p> <p>nach § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 30% abzusenken. § 3 Abs. 3 EnEV ist nicht anzuwenden.</p> <p>Bei Beheizung durch Wärmeerzeuger, die nach DIN V4701-10 nicht berechenbar sind, ist die Einhaltung von $(0,76 \times H_T')$ -30% (d.h. $0,53 H_T'$) nachzuweisen.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu den technischen Mindestanforderungen für Maßnahmen zur energetischen Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV sind der Anlage des Programm-Merkblatts zu entnehmen.</p>
Programmnummer	430
Rechnungskopien	<p><u>Welche inhaltlichen Anforderungen werden an die Rechnung gestellt?</u></p> <p>Anerkannt werden Rechnungen durch ein Fachunternehmen. Neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 14 I UStG) müssen die Rechnungen Folgendes ausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Adresse des Investitionsobjektes • die Arbeitsleistung (Kosten werden auch in Summe mit den Materialkosten anerkannt, z.B. Dämmung inkl. Montage) • im Falle der Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs <p><u>Ist auch die Einreichung von Rechnungen ausländischer Unternehmen möglich?</u></p> <p>Ja, vorausgesetzt die Rechnung ist in deutscher Sprache ausgefertigt und erfüllt oben genannte inhaltliche Anforderungen.</p>
Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht
solarthermische Anlage	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u></p> <p>Ja</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u></p> <p>nur im Zusammenhang mit dem Einbau einer förderfähigen Heizung</p>
Sachverständige	<p><u>Wer ist ein bei der KfW anerkannter Sachverständiger?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ zugelassene Energieberater (www.bafa.de) - vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassene Energieberater (www.vzbv.de) - nach Landesrecht (des jeweiligen Bundeslandes) berechnete Personen für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV <p><u>Was muss der Sachverständige im Rahmen der Zuschussvariante bestätigen?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Antragstellung nach Ziffer A des Programm-Merkblatts (<u>Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser</u>) ist eine Bestätigung eines Sachverständigen einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus nach EnEV bzw. die Unterschreitung um 30% geplant ist. Nach Durchführung der Maßnahmen ist eine Bestätigung eines Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen einzureichen. • Bei Antragstellung nach Ziffer B des Programm-Merkblatts hat der Sachverständige für das Maßnahmenpaket 4 mindestens 3 Maßnahmen zu empfehlen, die als Paket durchgeführt werden müssen.

	Frage/ Antwort
	<p>Für die Maßnahmenpakete 0-3 wird empfohlen, vor Durchführung eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen.</p> <p><u>Können die Kosten eines Sachverständigen bezuschusst werden?</u> Ja, im Rahmen des Förderhöchstbetrags. Die Aufwendungen für eine Beratung durch einen im Förderprogramm zugelassenen Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn keine sonstige Förderung (z.B. aus dem Förderprogramm Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle –BAFA) in Anspruch genommen wird.</p>
Technische Mindestanforderungen	<p><u>Welche Anforderungen sind im Hinblick auf die Maßnahmen Wärmedämmung, Fenster- und Heizungsaustausch sowie Einbau einer Lüftungsanlage zu beachten?</u></p> <p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Erläuterungen und Anforderungen zum Neubau-Niveau nach EnEV sind der Anlage des Programm-Merkblatts zu entnehmen.</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Bei Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Programm-Merkblatts zu erfüllen.</p>
Teildurchführung von Investitionsmaßnahmen	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Eine Teildurchführung der Investitionsmaßnahmen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung ist möglich, sofern das Neubau-Niveau nach EnEV erreicht wird (bzw. um 30% unterschritten wird).</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Bei Durchführung der Maßnahmenpakete 0 – 3 sind stets alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten oder unbeheizten Räumen zu dämmen und alle Fenster auszutauschen, sofern sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Programm-Merkblattes einzuhalten. Die einzelnen Maßnahmenpakete können um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden (diese müssen nicht am gesamten Objekt durchgeführt werden). Bei Durchführung des Maßnahmenpakets 4 sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen, sofern sie im Maßnahmenpaket 4 enthalten sind. Ausnahmen vom Umfang der Maßnahmen (z.B. es können nur 3 von 4 Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der Anlage des Programm-Merkblattes einzuhalten. → Denkmalschutz</p>
Übertragung	<p>Eine Übertragung des Zuschusses auf den neuen Eigentümer ist nicht möglich. Sofern mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, kann durch den neuen Eigentümer ein neuer Zuschussantrag zu den dann geltenden Bedingungen gestellt werden.</p>
Umwidmung	<p>Eine Förderung bei Umwidmung von nicht wohnwirtschaftlich genutz-</p>

	Frage/ Antwort
	ten Flächen/Gebäuden in Ein- und Zweifamilienhäuser sowie in Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften ist nicht möglich. Förderfähig sind bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser sowie bestehende Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften → Alter des Gebäudes
Unterlagen	<p><u>Welche Unterlagen sind erforderlich, um einen Zuschuss zu erhalten?</u></p> <p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Vor Vorhabensbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (430) (KfW-Formular Nr. 140171) im Original - Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (130/ 430) bei Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (KfW-Formular Nr. 140163-140168) im Original - Kopie des Personalausweises <p>Nach Durchführung der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendungsnachweis und Auszahlung CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – Zuschussvariante (430) (KfW-Formular Nr. 140181) im Original inklusive der Bestätigung des Sachverständigen, dass die Maßnahmen planmäßig durchgeführt wurden - → Rechnungskopien <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Vor Vorhabensbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (430)) (KfW-Formular Nr. 140171) im Original - Bestätigung zum Antrag CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (130/ 430) bei Durchführung von Maßnahmenpaket <<0/ 1/ 2/ 3/ 4>>(KfW-Formular Nr. 140163-140168) im Original <p>Nach Durchführung der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendungsnachweis und Auszahlung CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – Zuschussvariante (430)) (KfW-Formular Nr. 140181) im Original - → Kopie der Rechnung
Variantenwechsel	<p>Ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Vorhaben noch nicht begonnen wurde bzw. bei Eingang des Antrages auf Erhöhung des Zuschusses weniger als drei Monate seit Vorhabensbeginn vergangen sind bzw. nach Ablauf der 3-Monatsfrist das Vorhaben zu weniger als 50 % realisiert ist. In diesen Fällen ist ein neuer Antrag zu stellen. <p>Werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt kann ein neuer Antrag gestellt werden, sofern weniger als drei Monate seit Vorhabensbeginn vergangen sind bzw. nach Ablauf der 3-Monatsfrist das Vorhaben zu weniger als 50 % realisiert ist.</p> <p>Ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Auszahlung erfolgt ist. In diesem Fall ist ein neuer Antrag in der Kreditvariante zu stellen. <p>Die neue Zusage (Kredit) erfolgt zu den dann geltenden Konditionen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel innerhalb der Zuschussvariante (Paket → Neubau-Niveau → Neubau-Niveau -30 %) • Wechsel von Zuschussvariante zu Kreditvariante 	

	Frage/ Antwort
	und Programmbestimmungen. Dabei kann höchstens die zum Zeitpunkt der Erstzusage geltende Zuschusshöhe (in %) gewährt werden.
Verwendungsnachweis (VWN)	Der VWN ist bis 18 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage bei der KfW einzureichen. Eine Verlängerung der Einreichungsfrist ist auf Antrag möglich.
Verwendungszweck	→ Maßnahmen
Verwendungszweckänderung	<p><u>Förderung Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (gemäß Ziffer A des Programm-Merkblatts):</u> Sofern bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einhaltung der Förderbedingungen bestätigt werden kann, ist die Zuschusszusage auch bei einer Veränderung der geplanten Maßnahmen gültig. In diesem Fall ist eine überarbeitete Bestätigung vorzulegen. Kostenerhöhungen können allerdings nicht berücksichtigt werden.</p> <p><u>Förderung von Maßnahmenpaketen (gemäß Ziffer B des Programm-Merkblatts):</u> Mit dem Verwendungsnachweis ist eine neue Bestätigung zum Antrag einzureichen.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass eine Erhöhung des gewährten Zuschussbetrages nicht möglich ist.</p>
Verzicht	<p>Ein Verzicht ist möglich. Sofern mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, kann ein neuer Antrag für das Vorhaben gestellt werden. Ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben kann jedoch frühestens 6 Monate nach einem Verzicht (Sperrfrist) gestellt werden.</p>
Vorhabensbeginn	<p>Als Vorhabensbeginn gilt der Beginn der Handwerkerleistung vor Ort. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Der vollständig ausgefüllte Zuschussantrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der KfW eingegangen sein. Von der KfW erhalten Sie nach Antragsingang eine Eingangsbestätigung. Damit ist noch keine Zusage über eine Förderung verbunden. Auf Basis dieser Eingangsbestätigung können Sie jedoch auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnen. Eine Ablehnung Ihres Antrags aufgrund des Vorhabensbeginns ist dann nicht mehr möglich. Die Zusage Ihres beantragten Zuschusses erhalten Sie allerdings erst mit unserer Antragsentscheidung. Auf dieser Basis können Sie entsprechend den in der Zusage genannten Bedingungen fest mit dem Zuschuss planen.</p>
Wohneigentumsgemeinschaften	<p>Eine Wohneigentumsgemeinschaft liegt vor, wenn eigene Wohnungsgrundbücher im Grundbuchamt angelegt wurden. Dazu ist in der Regel ein Aufteilungsplan, eine Abgeschlossenheitserklärung für die Wohneinheiten sowie die Teilungserklärung bzw. des Teilungsvertrag erforderlich.</p> <p><u>Wie erfolgt die Beantragung des Zuschusses bei Eigentümern von Wohneigentümergeinschaften?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeder Eigentümer stellt einen separaten Kreditantrag, der sich auf die jeweilige Wohneinheit bezieht. • Die Eigentümergeinschaft stellt einen Antrag für das gesamte Wohngebäude z.B. durch einen Verwalter <p><u>Wonach bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer?</u> Bei Wohnungseigentum bemessen sich die förderfähigen Investiti-</p>

	Frage/ Antwort
	<p>onskosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.</p> <p><u>Ist eine Förderung möglich, wenn der Antragsteller drei oder mehr Wohnungen in einer WEG besitzt?</u></p> <p>Ja.</p>
Wohneinheit	Es gelten die → Förderhöchstbeträge pro Wohneinheit.